

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 21.08.2018	siehe Formular PCT/ISA/210 (Blatt 2)
--	--------------------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/072513	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 21.08.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 05.09.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. B26D3/00 B26D7/08 B26D7/10

Anmelder
GEA FOOD SOLUTIONS GERMANY GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Canelas, Rui Tel. +49 89 2399-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-13</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-13</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-13</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 WO 2011/072187 A2 (PRAXAIR TECHNOLOGY INC [US]; SHAH PAUL CYRUS [US]; LANG GARY DEE [US];) 16. Juni 2011 (2011-06-16)
- D2 DE 10 2004 062393 A1 (WEBER MASCHB GMBH & CO KG [DE]) 6. Juli 2006 (2006-07-06)

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist.

D1 offenbart eine

Aufschneidevorrichtung für Lebensmittelriegel, wobei die Aufschneidevorrichtung ~~eine Schneidevorrichtung, insbesondere~~ ein sich bewegendes Schneidmesser (11), aufweist, wobei die Aufschneidevorrichtung eine Kühlvorrichtung (36) für aufzuschneidende Lebensmittelriegel (15) aufweist, wobei die Kühlvorrichtung mindestens eine erste Düse zum Ausstoß von Kühlmittel aufweist, ~~dadurch gekennzeichnet, dass~~ ~~WOBEI~~ die erste Düse in einem der Schneidevorrichtung zugeordneten Schneidebereich angeordnet ist.

D1 trifft auch neuheitsschädlich die Gegenstände der Ansprüche 3-13, davon auch Anspruch 6 (unabhängig).

[0024] Within the dicer 32, carbon dioxide in the solid phase is optionally injected in three regions or zones including: (i) proximate to and upstream of the top belt or feed roller 35; (ii) between the feed roller 35 and the circular knives 37; and (iii) the exit chute 39 downstream of the circular knives 37.

[0025] In the first cooling region within the food dicer 32, namely proximate the feed roller 35, the carbon dioxide in the solid phase is generated with one or more rows of SilentSnow™ tubes or J-Tube snow horns supplied by Praxair, Inc. or similar devices to create an even and continuous blanket of carbon dioxide in the solid phase over the incoming food product 15. At the second region within the food dicer 32, or the region between the feed roller 35 and the circular knives 37, finer ribbons of carbon dioxide in the solid phase are applied using one or more rows of the smaller diameter tube SilentSnow™ cylinders or tubes or the J-Tube snow horns. At the third cooling region within the food dicer 32, namely the exit chute 39 downstream of the circular knives 37, one or more rows of nozzles are utilized to impinge the carbon dioxide in the solid phase onto the diced food product 17. Direct impingement of carbon dioxide in this third area within the dicer 32 is configured to produce larger quantities of carbon dioxide in the solid phase to allow the food product to exit via the exit chute 39 of the dicer 32 covered with carbon dioxide in the solid phase.

[0027] The dicer 32 can be configured with or without provisions for cross-cutting the food product. For dicers outfitted with cross cutting features, the cross cutters 38 are disposed either upstream or downstream of the circular knives. It may also be beneficial to apply the cryogen or carbon dioxide in the solid phase directly to the circular knives 37 and/or cross cutters 38 which would further cool the food product as it is being diced or sliced.

D2 trifft auch neuheitsschädlich mehrere Ansprüche, u.A. Anspruch 2.

Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1 und D2 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch die Dokumente selbst angegeben.